

Schließlich habe die Kommission dadurch wesentliche Formvorschriften und Verteidigungsrechte verletzt, dass sie weder vollständige Akteneinsicht noch Zugang zu nichtvertraulichen Fassungen von Stellungnahmen zu Mitteilungen der Beschwerdepunkte im Verfahren vor der Kommission gewährt habe.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 18. Juli 2006 — Schröder/CPVO (SUMCOL 01)

(Rechtssache T-187/06)

(2006/C 212/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Ralf Schröder (Lüdinghausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Leidereiter, W.-A. Schmidt, I. Memmler)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt

Anträge des Klägers

- den Beschluss der Beschwerdekammer des Beklagten vom 2. Mai 2006 (Az. 003/2004) dahingehend abzuändern, dass der Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung des Beklagten Nr. R 446 stattgegeben und der Sortenschutzanmeldung SUMCOL 01 (Nr. 2001/0905) Sortenschutz erteilt wird,
- hilfsweise, den Beschluss der Beschwerdekammer des Beklagten vom 2. Mai 2006 (Az. A003/2004) aufzuheben und den Beklagten anzuweisen, über die gemeinschaftliche Sortenschutzanmeldung Nr. 2001/0905 erneut nach Maßgabe des Urteils zu entscheiden;
- hilfsweise, den Beschluss der Beschwerdekammer des Beklagten vom 2. Mai 2006 (Az. A003/2004) aufzuheben.
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz: SUMCOL 01 (Sortenanmeldung Nr. 2001/0905).

Entscheidung des Ausschusses: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Insbesondere Verstoß gegen Artikel 62 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 ⁽¹⁾ wegen

rechtsfehlerhafter Sachverhaltswürdigung, dem Kläger zu Folge sei die angemeldete Sorte schutzfähig, da sie die erforderliche Unterscheidbarkeit besitze; Verletzung des Artikels 76 der Verordnung Nr. 2100/94 wegen unzureichender Sachverhaltsermittlung sowie des Artikels 75 dieser Verordnung wegen der Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227, S. 1).

Klage, eingereicht am 18. Juli 2006 — Arkema France/Kommission

(Rechtssache T-189/06)

(2006/C 212/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Arkema France (Puteaux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Winckler, S. Soprinas und P. Geffriaud)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- gemäß Artikel 230 EG die Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2006 in der Sache COMP/F/38.620 für nichtig zu erklären, soweit sie Arkema betrifft;
- hilfsweise gemäß Artikel 229 EG die Geldbuße, die mit dieser Entscheidung gegen sie verhängt worden ist, aufzuheben oder herabzusetzen;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die teilweise Nichtigkeitsklärung der Entscheidung C(2006) 1766 final der Kommission vom 3. Mai 2006 in der Sache COMP/F/38.620 — Wasserstoffperoxid und Perborat, mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Unternehmen, die Adressaten der Entscheidung sind und zu denen die Klägerin gehört, dadurch gegen die Artikel 81 Absatz 1 EG und 53 des EWR-Abkommens verstoßen haben, dass sie sich an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt haben, die im Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbern und in Vereinbarungen über die Preise und die Produktionskapazitäten sowie in der Überwachung der Durchführung dieser Vereinbarungen auf dem Sektor Wasserstoffperoxid und Natriumperborat bestanden. Hilfsweise begehrt sie die Aufhebung oder Herabsetzung der Geldbuße, die mit dieser Entscheidung gegen sie verhängt worden ist.